



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES

## GERMERSHEIM

Ausgabe 07/2026 vom 24. Februar 2026

### **Inhalt:**

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 3. März 2026, 15.30 Uhr, großer Besprechungsraum, Raum KG-001 (Untergeschoss Kreisaula), Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Südpfalz: Sondersitzung der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Südpfalz“ am 12. März 2026.**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Einrichtung und Umsetzung eines interkommunalen Fördermanagements (IFKM-Südpfalz) und des Genehmigungsvermerks der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier.**

- 
- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 3. März 2026, 15.30 Uhr, großer Besprechungsraum, Raum KG-001 (Untergeschoss Kreisaula), Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.**

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vergabe Schulbuchausleihe
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Schließung der öffentlichen Sitzung

### **Nichtöffentlicher Teil**

1. Gymnasium Rheinzabern: weitere Grundlagen zur funktionalen Leistungsbeschreibung und Information zum Bearbeitungsstand
2. Personalangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Schließung der nichtöffentlichen Sitzung

gez.

Martin Brandl  
Landrat

**2. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Südpfalz:  
Sondersitzung der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Südpfalz“  
am 12. März 2026.**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Sondersitzung  
der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes  
Sparkasse Südpfalz“  
am 12. März 2026**

Am 12. März 2026, 14:00 Uhr findet eine Sondersitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Südpfalz“ in der Sparkasse Südpfalz (Sitzungssaal, Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau) statt.

Es handelt sich um eine öffentliche Sitzung, bei der externe Teilnehmer möglich sind.

Wir bitten um vorangehende Anmeldung bis spätestens 11. März 2026 per E-Mail an [vorstandsstab@sparkasse-suedpfalz.de](mailto:vorstandsstab@sparkasse-suedpfalz.de).

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Ergänzungswahlen für den Verwaltungsrat
2. Änderung der Satzung der Sparkasse Südpfalz

Landau, 13.02.2026

gez.

Martin Brandl  
Vorsteher des Zweckverbandes

**3. Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Einrichtung und Umsetzung eines interkommunalen Fördermanagements (IFKM-Südpfalz) und des Genehmigungsvermerks der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier.**

## **Zweckvereinbarung**

über die Einrichtung und Umsetzung eines interkommunalen Fördermanagements (IKFM-Südpfalz)

Durch die Landkreise

**Südliche Weinstraße**

vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt

und

**Germersheim**

vertreten durch Herrn Landrat Martin Brandl

und

**der kreisfreien Stadt Landau i. d. Pfalz**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 15.12.2025
- des Kreistages des Landkreises Germersheim vom 15.12.2025
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 16.12.2025

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom

aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017, GVBl. S. 21, i.V.m §§ 54 – 62 VwVfG folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

## § 1 Aufgaben

Die Fördermanagerin/der Fördermittelmanager übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

### 1. Fördermittel-Scouting

Laufende Recherche relevanter Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Digitalisierung, Klima- und Umweltschutz, Bildung, soziale Innovationen und Stadtentwicklung.

### 2. Eignungsprüfung und Potenzialanalyse

Bewertung von Förderprogrammen hinsichtlich Relevanz, Fördervoraussetzungen, Fristen, Förderquoten, Kofinanzierung und Verwaltungsaufwand.

### 3. Projektberatung

Unterstützung der Fachabteilungen der Partnerkommunen bei der Entwicklung förderfähiger Projekte und bei der Auswahl geeigneter Förderprogramme.

### 4. Antragstellung

Vorbereitung und Erstellung vollständiger Förderanträge inklusive Zeitplänen, Kostenkalkulationen und Begründungen.

### 5. Projektbegleitung

Unterstützung nach Bewilligung der Fördermittel, insbesondere bei Fristenkontrolle, Mittelabrufen, Berichten und Verwendungsnachweisen.

### 6. Kommunikation und Netzwerkpflege

Aufbau und Pflege von Kontakten zu Fördermittelgebern, Ministerien, Bewilligungsbehörden sowie Förderung des interkommunalen Wissensaustauschs

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben in eigenem Namen durchführen.

## § 2 Personelle Besetzung

Zur Erfüllung der Aufgabe erfolgt die Stellenbesetzung mit einem Umfang von 1,0 Vollzeitäquivalent. Die Stellenwertigkeit ergibt sich aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltordnung). Als Grundlage für die personelle Ausstattung des IKFM-Südpfalz wird der für das Abrechnungsjahr genehmigte Stellenplan herangezogen.

## § 3 Kosten

- (1) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunalentwicklung – Pilotförderung interkommunale Zusammenarbeit“ des Landes Rheinland-Pfalz.

- (2) Von einer Vollfinanzierung in den ersten beiden Jahren der Förderperiode durch die Förderstelle wird ausgegangen.
- (3) Kostenaufteilung ab dem 3. Jahr:

Die Personal- und Sachkosten sowie die weiteren Kosten, die bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch die Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und die Stadt Landau in der Pfalz anteilig getragen. Die Kostenaufteilung zwischen den drei Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis

- 50 % Sockelbetrag im Verhältnis von jeweils 20 % Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße und 10 % Stadt Landau sowie
  - 50 % im Verhältnis der für die Kooperationspartner im jeweiligen Jahre beantragten Fördersummen.
- (4) Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Angesetzt werden die Pauschalwerte des jeweils gültigen KGSt-Berichts basierend auf den in § 2 festgelegten Stellenanteilen und den jeweils geltenden Berechnungsfaktoren. Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten in Höhe von 20% auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
  - (5) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Anzahl der Büroarbeitsplätze wird ersetzt durch die in § 2 festgelegten Stellenanteilen (Vollzeitäquivalente).
  - (6) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Eingruppierung des Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, etc.), verpflichtet sich der Landkreis, rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
  - (7) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 31. Juli durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt. Ebenso wird jährlich eine Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr in Höhe des Sockelbetrags nach Nr. (3) angefordert. Die Vorauszahlung ist ebenfalls jeweils zum 31. Juli fällig. Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erträge abzuziehen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Südliche Weinstraße prüft die Feststellung der Kosten und Einnahmen. Zur Abrechnung muss die zuständige Stelle eine Nebenbuchhaltung führen.

- (8) Die vereinbarten Beträge verstehen sich als Nettobeträge. Sollten aufgrund der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dieser Zweckvereinbarung zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, erhöht sich der Nettobetrag um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. In diesen Fällen sind die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG zu beachten.

#### **§ 4 Organisation und Zuständigkeit**

- (1) Das Fördermanagement wird als zentrale, koordinierende Stelle eingerichtet.
- (2) Die organisatorische Ansiedlung erfolgt bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.
- (3) Die Tätigkeit des Fördermanagements erfolgt für die drei Partnerkommunen.
- (4) Zur Abstimmung wird eine interkommunale Steuerungsgruppe gebildet, die sich regelmäßig zu Strategierunden trifft und über Schwerpunkte, Prioritäten und Evaluierung entscheidet.
- (5) Die operative Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachabteilungen der beteiligten Verwaltungen.

#### **§ 5 Kündigung/Aufhebung**

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Sollte die Kündigung in den ersten 3 Jahren nach Vollförderung (Jahr 3 – 5) erfolgen, so kann die Kündigung zu einer Rückforderung von Fördermitteln und/oder zur Erhöhung der Aufwendungen bei den verbleibenden Kooperationspartnern führen. Diese wären dann durch den kündigenden Kooperationspartner im Innenverhältnis vollständig auszugleichen.
- (2) Eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung soll ebenfalls zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse der Kreistage Südliche Weinstraße, Germersheim und des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz.
- (3) In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Tätigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.
- (4) Über die Aufteilung des zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personals werden im Fall einer Kündigung bzw. Aufhebung einvernehmliche Regelungen getroffen.
- (5) Durch die Beteiligung im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung an den entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen den Kooperationspartnern keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Kooperationspartner durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

#### **§ 6 Weitere Bestimmungen**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich.

(2) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

## § 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen und verarbeiteten Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Informationen, die im Zuge der Projektarbeit ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln.

## § 8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Förderperiode des Projekts (fünf Jahre). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern Sie nicht durch einen der Vertragspartner gekündigt wird.

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung eines Vertragspartners wirksam.

Landau in der Pfalz, den 21.12.2025

Für den Landkreis Südliche Weinstraße



Dietmar Seefeldt  
Landrat

Germersheim, den 06. Jan. 2026

Für den Landkreis Germersheim



Martin Brandt  
Landrat

Landau in der Pfalz, den 08. Jan. 2026

Für die Stadt Landau in der Pfalz



Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße, dem Landkreis Germersheim und der kreisfreien Stadt Landau i. d. Pfalz durch den Landkreis Südliche Weinstraße wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Trier, den 10.02.2026

Im Auftrag

Martin Schulte



Amtsblatt Landkreis Germersheim, 24. Februar 2026 (E-Mail-Version!)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt  
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de), Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)